



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. Juni 2020

Nummer 26

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>305</b>	150	Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	306	
149	30. Änderung des Regionalplans Münsterland Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich Korrektur des Auslegungsortes und Verlängerung der Auslegungsfrist	305	151	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	306

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 149 30. Änderung des Regionalplans Münsterland Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich Korrektur des Auslegungsortes und Verlängerung der Auslegungsfrist

Bezirksregierung Münster      Münster, den 16. Juni 2020  
32.01.02.30

In dem Amtsblatt Nr. 22 vom 29.05.2020 wurde die öffentliche Auslegung der 30. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Lengerich bekanntgemacht. Aufgrund eines Fehlers zum Auslegungsort wird diese Bekanntmachung hierdurch korrigiert und die Auslegungsfrist verlängert.

#### Korrigierte Bekanntmachung

Die 30. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Neufestlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches südlich der Ortslage bei gleichzeitiger Reduzierung des GIB an einem anderen Standort.

Gemäß § 9 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen. Die Planunterlagen der 30. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

**8. Juni 2020 bis einschließlich 31. Juli 2020**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

**Bezirksregierung Münster**, Domplatz 1-3, 48143 Münster  
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpartner:

Matthias Schmied, Tel. 0251/411-1780

Annette Wilken, Tel. 0251/411-1628

**Kreis Steinfurt**, Verwaltungsstelle Tecklenburg, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg  
Zimmer 424

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr

Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Bohle, Tel. 02551/69-3347

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit den genannten Behörden telefonisch Kontakt auf.

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren)) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nicht möglich sein in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-1628, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist **bis zum 31. Juli 2020** schriftlich, per E-Mail ([regionalplanung@brms.nrw.de](mailto:regionalplanung@brms.nrw.de)) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Steinfurt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken

gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist für eine Stellungnahme, also nach dem 31. Juli 2020 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Verfahren zur Änderung eines Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Im Auftrag  
gez. Annette Wilken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 305-306

#### 150 **Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Die Kreise Coesfeld und Warendorf haben im Jahre 2015 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ abgeschlossen (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 29. vom 17.07.2015)

Die Kreistage des Kreises Coesfeld und Warendorf haben in ihren Sitzungen am 12.12.2018 bzw. am 14.12.2018 einvernehmlich die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschlossen. Diese Entscheidungen sollen wirksam werden, wenn der in Ahlen gelegene Teilstandort der Astrid-Lindgren-Förderschule, Förderschule des Kreises Coesfeld mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ (Regenbogenschulhaus), endgültig aufgelöst wird. Der Kreisausschuss des Kreises Coesfeld hat in seiner Sitzung am 18.03.2020 im Rahmen des § 50 Abs. 3 KrO NRW die endgültige Schließung des als Regenbogenschulhaus bezeichneten Teilstandortes mit Ablauf des Schuljahres 2019/2020 (31.07.2020) beschlossen. Der Beschluss wurde mit Bescheid vom 16.06.2020 gem. § 81 Abs. 2 und Abs. 3 Schulgesetz genehmigt. Mithin wird hiermit gem. § 24 Absätze 3 und 5 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht, dass durch die Aufhebungsbeschlüsse der Kreistage des Kreises Coesfeld und Warendorf vom 12.12.2018 bzw. 14.12.2018 ab dem 01.08.2020 die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung unwirksam wird.

Münster, den 16. Juni 2020      Bezirksregierung Münster  
Az.: 48.02.01.01-035/2019.0009

Im Auftrag  
gez. Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 306

#### 151 **Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster      Herten, den 18.06.2020  
500-53.0080/19/8.12.1.1      Gartenstraße 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma SARPI Deutschland GmbH hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Tanklagers für flüssige Abfälle auf dem Grundstück Paul-Baumann-Straße 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54, Flurstück 37) beantragt.

Da nur eine Einwendung gegen den o.a. Antrag eingegangen ist, wird der für den 07.07.2020 vorgesehene Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag  
gez. Heinz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 306



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster